



VERANSTALTERPFLICHTEN HEFT

SNOWBOARD VERBAND DEUTSCHLAND E.V.

(SNBGER)

beschlossen vom a. o. Verbandstag
am 16.10.2004 in Planegg,

neugefasst und beschlossen vom Verbandstag
am 11.10.2014 in Planegg

Präambel

Snowboardwettkämpfe sind eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung des Snowboardsports. Leistungssport und Nachwuchsleistungssport sind ohne sie nicht denkbar.

SNBGER, die Landesskiverbände und ihre Vereine leisten dazu mit der Bereitschaft, Veranstaltungen zu übernehmen, einen wichtigen Beitrag, der nur mit viel Professionalität und ehrenamtlichem Einsatz bewältigt werden kann. Rechte und Pflichten im Rahmen der DWO/IWO müssen zwischen den Vereinen bzw. Veranstaltern und SNBGER so abgestimmt sein, dass ein gelungener Ablauf und eine reibungslose Abwicklung sichergestellt sind. Das Veranstalter-Pflichtenheft soll dies gewährleisten.

Art. I ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für alle von Snowboard Germany (SNBGER) vergebenen Veranstaltungen sowie für Wettkämpfe, deren Organisation SNBGER von den internationalen Skiverbänden übertragen worden sind und die in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden oder ins benachbarte Ausland verlegt werden.

Die folgende Einteilung der Wettkämpfe hat Gültigkeit für alle olympischen Snowboard-Disziplinen und alle nicht olympischen Bewerbe, die unter dem Dach von SNBGER organisiert sind.

1.1 Einteilung der Wettkämpfe

Kategorie A	Weltmeisterschaften, Junioren-Weltmeisterschaften
Kategorie B	FIS Weltcup, WST Elite
Kategorie C	Internationale FIS und WSF Veranstaltungen FIS Europa Cup / WST Int. FIS NC / WST National FIS Junior Rennen, FIS Rennen/ WSF Regional
Kategorie D	Nationale Meisterschaften Deutsche Meisterschaften inkl. C Dt. Juniorenmeisterschaften
Kategorie E	Nationale Rennserie German Race Series sbxTrophy Flying Potatoe
Kategorie F	Sonderveranstaltungen und Einladungswettbewerbe

1.2 Zuständigkeiten

Bei allen internationalen Wettbewerben sind die internationalen Fachverbände (FIS; WSF) Veranstalter; SNBGER beauftragt in deren Namen ggf. einen Verein (und/oder ein Organisationskomitee oder eine juristische Person) mit der Durchführung (Ausrichter).

Bei überregionalen nationalen Veranstaltungen, die SNBGER vergibt, ist er Veranstalter, der beauftragte Bewerber ist Ausrichter.

1.3 Bewerbungen

Die Bewerbungen um die Durchführung bzw. die Organisation für Wettkämpfe der Kategorien A, B, C, D im Sinne von 1.1 ist direkt an SNBGER zu richten. Die Bewerbungen um die Durchführung bzw. Organisation von Wettkämpfe der Kategorien E und F im Sinne von 1.1, sind ggf. über den jeweiligen Landesverband an SNBGER zu richten.

1.4 Voraussetzungen

Bewerbungen werden nur von Vereinen, Organisationskomitees und juristischen Personen angenommen, die den Nachweis erbringen können, die technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen entsprechend der deutschen bzw. internationalen Wettkampfordnung (DWO/IWO) zu erfüllen. Die Gewährleistung der

wirtschaftlichen Voraussetzungen ist ausschließlich Angelegenheit des jeweiligen Bewerbers.

1.5 Vergabe

Das Referat Wettkampfwesen bei Snowboard Germany vergibt die Veranstaltungen der Kategorien C-F. Die Veranstaltungen E und F werden in Abstimmung mit den zuständigen Landesskiverband vergeben. Die Vergabe der Kategorien A und B werden durch das SNBGER-Präsidium in Abstimmung mit dem Referat Wettkampf vergeben. Die Vergabe erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar.

2. Fernsehrechte

2.1 Die Berechtigung, über Fernseh- und Hörfunk-Übertragungen von Veranstaltungen, die SNBGER vergibt, Verträge mit Rundfunkanstalten zu schließen und aus den allfälligen Vergütungen aus solchen Verträgen Organisationszuwendungen an die Mitgliedsverbände zu geben, steht gemäß IWO und der SNBGER-Satzung von SNBGER zu. Gleiches gilt für alle anderen Bild- und Tonträger sowie möglichen Vertragspartner.

- 2.2** Die von der FIS bzw. WSF vergebenen Veranstaltungen unterliegen den Fernsehbestimmungen der FIS bzw. WSF.
- 2.3** Der Bewerber nimmt das jeweils gültige EBU Protokoll der Internationalen Fachverbände, die den derzeit üblichen Werbeumfang beschreiben, zur Kenntnis. Aufzeichnung und Übertragung von Sportveranstaltungen dürfen in keinem Fall durch Werbung des Bewerbers/ Ausrichters gestört werden.
- 2.4** Werden internationale und nationale Großveranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland, die von der FIS bzw. WSF und/oder SNBGER vergeben werden, nicht von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Rundfunkanstalten übertragen, so teilt SNBGER auf Anfrage dem Veranstalter schriftlich mit, ob und in welchem Umfang über Übertragungen von der jeweiligen Veranstaltung nachverhandelt werden kann. Jegliche Haftung von SNBGER für rechtzeitige Mitteilung oder in sonstiger Weise ist ausgeschlossen.

3. Haftung und Haftungsfreistellung

Bei allen internationalen Wettbewerben, die SNBGER organisiert und mit deren Durchführung

SNBGER einen Ausrichter beauftragt, haftet der von SNBGER mit der Durchführung beauftragte Ausrichter nur für solche Schäden Dritter, die bei der Durchführung des Wettbewerbs durch den Ausrichter verursacht werden. In allen übrigen Fällen haftet der Ausrichter allein. In beiden Fällen stellt der jeweilige Ausrichter SNBGER von sämtlichen möglichen Ansprüchen Dritter (einschließlich Sachverständigengebühren und Rechtsverfolgungskosten) frei; dies gilt auch dann, wenn SNBGER im Einzelfall die Abwehr solcher Ansprüche im eigenen Namen vornimmt.

4. Versicherung

4.1 Um einen einheitlichen Versicherungsschutz für jede Veranstaltung zu gewährleisten und Mehrfach-Versicherungen zu vermeiden, stellt der SNBGER für internationale und nationale Veranstaltungen die Veranstalter-/Organisatorenhaftpflichtversicherung und die Rechtsschutzversicherung über einen Versicherungs-Rahmenvertrag sicher. Die Prämienzahlung übernimmt SNBGER. Diese Prämienzahlung ist Teil des Organisationszuschusses. Diese Regelung gilt jedoch ausdrücklich nicht für Veranstaltungen der Kategorie A und B.

4.2 Die Entscheidung über die Notwendigkeit weiterer Versicherungen (z.B. Ausfall- bzw. Schnee-Ausfallversicherung usw.) trifft SNBGER im Einvernehmen mit dem Ausrichter. Der zusätzliche Versicherungsschutz wird vom Ausrichter selbst abgeschlossen wobei entsprechende Vergleichsangebote vorliegen müssen. Die Prämienzahlung geht zu Lasten des Ausrichters.

5. Sicherheit

5.1 Für alle Teilnehmer an den Wettkämpfen besteht Helmpflicht. Die Helme müssen dem Standard CEN 1077, US 2014, ASTM F2040 oder einem gleichwertigen Standard entsprechen. Der Helm muss gemäß den Gebrauchsanweisungen der Hersteller getragen werden.

5.2 Der Wettkampf darf erst nach Abnahme durch den Technischen Delegierten (TD) gestartet werden.

5.3 Der Ausrichter muss für eine ausreichende Rettung sorgen. Diese muss aus ausgebildetem und qualifiziertem Personal bestehen. Die Rettung besteht mindestens aus einem

Rettungsteam (2 Personen) zur Erstversorgung und Abtransport von verletzten Personen.

- 5.4** Der Ausrichter kann auf im Pistendienst eingesetztes Rettungspersonal zurückgreifen. Dabei muss beachtet werden das mind. 1 Person mit Ausrüstung zur Erstversorgung am Start bereit steht. Der Wettkampf muss unterbrochen werden bis die Rettung wieder vollständig zur Verfügung steht.
- 5.5** SNBGER empfiehlt dem Ausrichter für Snowboard Cross (SBX) und Freestyle Wettbewerbe (BA, SBS, HP) einen Arzt hinzuzuziehen. Für die Wettbewerbe der Kategorie D ist dies für SBX, BA; SBS; HP Wettbewerbe verpflichtend. Die Vorgaben für die Kategorien A - C sind der jeweiligen IWO des internationalen Fachverbandes zu entnehmen.
- 5.6** Die Rettung muss vor dem offiziellen Training anwesend sein.
- 5.7** SNBGER behält sich das Recht vor, Wettkämpfe ab- und/oder zu unterbrechen wenn die notwendige Sicherheit nicht gewährleistet ist. Die Kosten hierfür trägt der Ausrichter.
- 5.8** SNBGER fördert die Verbesserung und Weiterentwicklung der Sicherheit bei

Snowboardwettkämpfen. Der Ausrichter verpflichtet sich SNBGER hierbei zu unterstützen und eventuell auftretende Schwachstellen mitzuteilen.

Art. II WETTKÄMPFE

Kategorie A, B, Weltmeisterschaften, Junioren-Weltmeisterschaften

1. Eine Bewerbung bei den internationalen Fachverbänden (FIS bzw. WSF) kann nur über SNBGER erfolgen.
2. Die Vorgaben und Voraussetzungen sind der jeweiligen Internationalen Wettkampfordnung (IWO) zu entnehmen.
3. Die Veranstaltungen werden im Nationalen Wettkampfkalender sowie im Kalender des jeweiligen internationalen Fachverbandes eingetragen und publik gemacht.

Kategorie C Internationale FIS und WSF Veranstaltungen

1. Eine Bewerbung bei den internationalen Fachverbänden (FIS bzw. WSF) kann nur über SNBGER erfolgen.

2. Die Vorgaben und Voraussetzungen sind der jeweiligen Internationalen Wettkampfordnung (IWO) zu entnehmen.
3. Die Veranstaltungen werden im Nationalen Wettkampfkalender sowie im Kalender des jeweiligen internationalen Fachverbandes eingetragen und publik gemacht.
4. Das Referat Wettkampfwesen bei Snowboard Germany koordiniert die Entsendung des Wettkampfpersonals. Der Ausrichter hat ein Vorschlagsrecht.
5. Snowboard Germany unterstützt die Ausrichter mit einem finanziellen Zuschuss. Alle Beträge verstehen sich brutto. Ein Anrecht auf einen Zuschuss besteht nicht. SNBGER trägt die Kosten der Kalendergebühren (FIS / WSF).

Kategorie D Nationale Meisterschaften

1. Der Ausrichter verpflichtet sich die Wettkampfordnung und die jeweiligen Disziplinregelwerke anzuwenden sofern nicht die IWO der FIS bzw. WSF Anwendung finden. Die Sonderregelungen für nationale Meisterschaften müssen beachten werden, sofern Sie mit den

- Vorgaben der IWO's vereinbar sind. Bei nicht Beachtung erfolgt keine Wertung des Wettkampfes.
2. Die Veranstaltungen werden im Nationalen Wettkampfkalender sowie im Kalender des jeweiligen internationalen Fachverbandes eingetragen und publik gemacht.

 3. SNBGER bestimmt für die nationalen Meisterschaften den
 - Technischen Delegierten (TD)
 - Head-Judge
 - Nationaler Beauftragter

Das Wettkampfpersonal muss eine gültige Lizenz besitzen. SNBGER stellt die Ausbildung und Einteilung des Wettkampfpersonals sicher.

Der Ausrichter hat die Möglichkeit die Judges selbst zu stellen sofern diese im Besitz einer gültigen Lizenz sind. Der Ausrichter trägt die Kosten für das Wettkampfpersonal.

4. Snowboard Germany unterstützt die Ausrichter mit einem finanziellen Zuschuss. Alle Beträge verstehen sich brutto. Ein Anrecht auf einen Zuschuss besteht nicht. SNBGER trägt die Kosten der Kalendergebühren (FIS / WSF).

Kategorie E Nationale Rennserie

1. Der Ausrichter verpflichtet sich die Wettkampfordnung und die jeweiligen Disziplinregelwerke anzuwenden. Bei nicht Beachtung erfolgt keine Wertung des Wettkampfes.
2. Die Wettkämpfe werden in im Nationalen Wettkampfkalender eingetragen und publik gemacht.
3. SNBGER bestimmt bzw. koordiniert für die nationalen Rennserien:
 - Technischen Delegierten (TD)
Für SBX, SL, PSL, PGS Wettkämpfe
 - Technischen Delegierten (TD)
 - Judges
Für BA, HP und SBS Wettkämpfe.

Das Wettkampfpersonal muss eine gültige Lizenz besitzen. SNBGER stellt die Ausbildung und Einteilung des Wettkampfpersonals sicher.

Der Ausrichter hat die Möglichkeit die Judges selbst zu stellen sofern diese im Besitz einer gültigen Lizenz sind. Der Ausrichter trägt die Kosten für das Wettkampfpersonal.

4. SNBGER unterstützt nach den finanziellen Möglichkeiten des Veranstalters die Ausrichter mit einem finanziellen Zuschuss. Alle Beträge verstehen sich brutto. Ein Anrecht auf einen Zuschuss besteht nicht.

Art. III GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Für alle Veranstaltungen gelten folgende gemeinsame Bestimmungen.

1. Bei den Veranstaltungen der Kategorien A, B, C und D tritt SNBGER gemeinsam mit dem durchführenden Ausrichter als Organisator auf. Ein Organisationskomitee (OK) ist zu gründen. In diesem Organisationskomitee dürfen auf Wunsch von SNBGER, SNBGER und der zuständige Landesskiverband jeweils mit Sitz und Stimme (min. 20%) vertreten sein.
 - 1.1 Bei Sponsorenverhandlungen sind in erster Linie die SNBGER Vertragsfirmen zu berücksichtigen, d. h., diese erhalten als erste das Angebot für einen Sponsorenvertrag.
 - 1.2 SNBGER steht einvernehmlich mit dem Veranstalter im Zielbereich-Kamera Schwenkbereich (A-Bereich) bei den

Veranstaltungen der Kategorien A, B, C eine Bande (6 Meter) kostenlos zur Eigennutzung zu.

- 1.3** Bei den Veranstaltungen der Kategorien D, E, und F steht SNBGER mindestens 30% aller Werbeflächen in Absprache mit dem Organisationskomitee zu.
- 1.4** SNBGER erhält das Recht, je nach Bedarf ein eigenes VIP-Zelt (bzw. Stand) im Wettkampfareal zu errichten bzw. an der Errichtung eines gemeinsamen VIP-Zeltes mitzuwirken. Eine werbliche Darstellung der SNBGER-Sponsoren im VIP-Zelt muss möglich sein. Diese Regelung gilt auch dann, wenn sich die SNBGER Sponsoren im Konkurrenzverhältnis zu den Sponsoren des Ausrichters befinden. Im Zusammenhang mit dem VIP-Zelt stehen SNBGER VIP-Eintrittskarten für seine Gäste zur Verfügung. Die Anzahl der VIP-Karten werden jeweils zwischen SNBGER und dem Ausrichter vorab vertraglich geregelt. SNBGER schriftlich vereinbart werden. Dabei bedarf es einer genauen Prüfung der wirtschaftlichen Gegebenheiten und deren Berücksichtigung. Hierzu sind alle Einnahmen und Kosten offen zulegen.

- 1.5** Alle Organisatoren unterlassen Werbung mit Drogen, Sex und Nikotin.
- 1.6** Bei Veranstaltungen der Kategorien A, B, C und D verpflichtet sich der Ausrichter, im gesamten Schriftverkehr und allen Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit der Veranstaltung neben dem eigenen Emblem auch das Logo von SNBGER und der internationalen Fachverbände (FIS bzw. WSF) zu verwenden (A – C).
- 1.7** SNBGER bietet alle Veranstaltungen über seinen Pressedienst den öffentlichen und privaten Medien, Rundfunk und Fernsehen an und ist um möglichst viele Übertragungen bemüht. Der Ausrichter selbst publiziert darüber hinaus die Veranstaltung über einen eigenen Pressedienst.
- 1.8** SNBGER übernimmt die Kosten für die Eintragung aller Veranstaltungen der Kategorien A - E in den internationalen Wettkampfkalender der FIS bzw. WSF nach den derzeit gültigen Sätzen. Diese Zahlung ist Teil des Zuschusses.
- 1.9** Mit der Annahme der Vereinbarung und dem Eintrag in den nationalen Wettkampfkalender akzeptiert der Ausrichter diese Regelungen.